

# SANIERUNG VON EINZELNEN MIET- ODER EIGENTUMSWOHNUNGEN

## Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND  
OBERÖSTERREICH

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

### SGD-Wo/E-26

#### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

#### 1. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma																							
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich																					
Sozialversicherungsnummer	<table border="1" style="width: 100%; height: 1em;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>																					<i>(Beispiel: 1234TTMMJJ)</i>	
Staatsbürgerschaft																							
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet																				
	<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																					
Anschrift	PLZ _____ Ort _____																						
	Straße _____		Nr. _____																				
	Telefon _____																						
	E-Mail _____																						

#### 2. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma																							
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich																					
Sozialversicherungsnummer	<table border="1" style="width: 100%; height: 1em;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>																					<i>(Beispiel: 1234TTMMJJ)</i>	
Staatsbürgerschaft																							
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet																				
	<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																					
Anschrift	PLZ _____ Ort _____																						
	Straße _____		Nr. _____																				
	Telefon _____																						
	E-Mail _____																						

#### Sanierungsmaßnahmen

<input type="checkbox"/> Einbau von Fenstern
<input type="checkbox"/> Einbau einer Wohnungseingangstüre mindestens der Widerstandsklasse II

## Sanierungsobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Grundbuch _____ Einlagezahl _____
Anzahl der zu fördernden Wohnungen	_____ Gesamtnutzfläche: _____ m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Wohnhaus mit mehr als 3 Wohnungen <input type="checkbox"/> Wohnhaus bis zu 3 Wohnungen	
<input type="checkbox"/> Mietwohnung(en) <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung(en)	
Anzahl der getauschten Fenster: _____ Anzahl der getauschten Wohnungseingangstüren: _____	
Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____

## Bestätigung über das Baulter:

(nicht erforderlich bei Ansuchen für Wohnungseingangstüren der WK II)

Die <b>erstmalige</b> Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.	
_____	_____
Ort, Datum	Firmenmäßige Zeichnung der Hausverwaltung bzw. Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

**Es wird ein Annuitätenzuschuss beantragt**

**Es wird ein Bauzuschuss beantragt**

### Hinweis:

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der mit Förderung sanierten Wohnung ist der Bauzuschuss zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15 der ursprünglichen Förderung verringert.

## Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## Die Wohnung wird nach der Sanierung von folgenden Personen bewohnt:

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Einkommen
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

1. Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz durch den/die Eigentümer/in oder Mieter/in genutzt werden.
2. Mieter und einzelne Wohnungseigentümer, die für ihre Wohnung eine Förderung erhalten, müssen förderbare Personen im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein. Das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen. Der Mieter oder Eigentümer muss österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein. Sonstige Personen erhalten eine Förderung nur dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 – 13 erfüllen. (nähere Erläuterungen dazu finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/13673.htm> ("Begriffe zum Thema Wohnen"). Maßgeblich ist das Einkommen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres, bzw. der letzten drei Jahre. Bei vermieteten Wohnungen ist vom Vermieter kein Einkommensnachweis vorzulegen.
3. Bei einer Sanierung einzelner Außenbauteile sind folgende energetische Mindeststandards einzuhalten:

Maßnahme	Energetischer Mindeststandard
Fenster bzw. Türentausch	$\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ gemäß Prüfzeugnis
Tausch des Fensterglases	$\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$

4. Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Tausch einer Wohnungseingangstüre mindestens der Widerstandsklasse II ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.
5. Wurde eine Förderung für die Sanierung eines Wohnhauses bis zu 3 Wohnungen in Anspruch genommen, so ist der Tausch von Fenstern und/oder Wohnungseingangstüren nicht mehr förderbar.

### Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung I 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

**Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.**

**Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.**

Ich / Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anlage 3) zur Kenntnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

**Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Einkommensnachweis(e) des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in über das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr, oder der letzten 3 vorangegangenen Kalenderjahre
2. Grundbuchauszug – ( die Vorlage eines Grundbuchauszuges in Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann entfallen, wenn des Ansuchen vom/von der MieterIn eingereicht wird.)
3. Mietwohnung: Kopie des Mietvertrag
4. Rechnung(en) mit Zahlungsvermerken- oder -nachweisen (bei Telebanking Übernahmebestätigung) über die durchgeführten Maßnahmen lautend auf den Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin. Die Rechnungen dürfen bei Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein.
5. Meldezettel des/der Eigentümers/in bzw. Mieters/in

**Für den Einbau von Fenstern sind weiters folgende Unterlagen vorzulegen:**

6. Aufstellung der Sanierungsmaßnahmen und der Sanierungskosten (lt. Anlage)
7. Nachweis über die bewilligte Bundesförderung
8. Nachweis über die Einhaltung der energetischen Mindeststandards der sanierten Bauteile durch Vorlage eines Prüfzeugnisses oder im Rahmen der Rechnung.

**Für den Tausch einer Wohnungseingangstür mind. der WK II ist weiters folgender Nachweis zu erbringen:**

9. Nachweis in Form einer Bestätigung des ausführenden, gewerberechtlich befugten Unternehmens, dass die eingebaute Wohnungstüre mindestens der Widerstandsklasse II entspricht. Dies kann durch Vorlage eines Prüfzeugnisses oder im Rahmen der Rechnung erfolgen.

**HINWEIS:**

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.**

**Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
Tel.: (+43 732) 77 20-141 66; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at  
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### Aufstellung der Sanierungskosten je Wohnung

Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen und nicht älter sind als 2 Jahre. Rechnungen ohne Namen und Adresse des/der Antragsteller/in werden nicht anerkannt.

**Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!**

**Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.**

Vorsteuerabzugsberechtigt:       Nein                       Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

Höhe der sonstigen Förderungen oder Versicherungsleistungen: \_\_\_\_\_ EUR

Lfd. Nr. der Rechnungen	Rechnungsdatum chronologisch	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
Endsumme				

# INFORMATION

## Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen

### Wer wird gefördert?

Hauseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Mieter/innen

### Was wird gefördert?

- Einbau von Fenstern
- Einbau einer Wohnungseingangstüre mindestens der Widerstandsklasse II

Förderbar sind nur solche Sanierungsarbeiten, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt werden oder durch Materialrechnungen in Höhe von mindestens 150 Euro nachgewiesen werden. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein und haben auf den Antragsteller zu lauten.

Zusätzliche Förderungen (z.B. Bundesförderungen für thermische Sanierung usw.) und Versicherungsleistungen werden von der förderbaren Summe in Abzug gebracht, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von

- **Annuitätenzuschüssen**
- **Bauzuschüssen.**

### Annuitätenzuschüsse:

im Ausmaß von 20 Prozent zu einem Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren, bei denen die Verzinsung des bezuschussten Darlehens höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen darf.

Die Annuitätenzuschüsse werden anlässlich der Förderzusage berechnet und gelten für die gesamte Darlehenslaufzeit in dieser Höhe unverändert. Dieser dem Annuitätenzuschuss zugrunde liegende Zinssatz ist mit maximal 4% p.a. begrenzt.

Die Höhe des Darlehens, bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung höchstens 7.500 Euro.

### Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse (Bauzuschüsse):

Anstelle eines Darlehens von höchstens 7.500 Euro mit Annuitätenzuschüssen kann auch ein Bauzuschuss in Anspruch genommen werden. Der Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 % vom Barwert des Annuitätenzuschusses bewilligt. Bei einem Fenstertausch mit einem Darlehen von 7.500 Euro beträgt der Barwert des 20%-igen AZ 1.500 Euro. Der um 40% reduzierte Bauzuschuss beträgt in diesem Fall 900 Euro.

### Hinweis:

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der mit Förderung sanierten Wohnung ist der Bauzuschuss zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15 der ursprünglichen Förderung verringert.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Wohnung muss mit Hauptwohnsitz bewohnt sein.
- Mieter und einzelne Wohnungseigentümer, die für die von ihnen bewohnte Wohnung eine Förderung erhalten, müssen förderbare Personen im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein. Das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen. Der Mieter oder Eigentümer muss österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein. Sonstige Personen erhalten eine Förderung nur dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 – 13 erfüllen. (nähere Erläuterungen dazu finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/13673.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/13673.htm) ("Begriffe zum Thema Wohnen").
- Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, die für ihre vermietete(n) Wohnung(en) eine Förderung erhalten, müssen österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein bzw. die Voraussetzungen für sonstige Personen gemäß § 6 Abs. 9 – 13 Oö. WFG 1993 erfüllen. Weiters ist nachzuweisen, dass die Wohnung durch die Mieter mit Hauptwohnsitz bewohnt ist. In diesen Fällen sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genützt, so ist dies zu melden.
- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer geförderten Wohnung die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird. An der bisherigen Wohnung darf kein Nebenwohnsitz bestehen bleiben.

- Beim Einbau von Fenstern bzw. Tausch des Fensterglases sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

<b>Maßnahme</b>	<b>Energetechnischer Mindeststandard</b>
Fenster bzw. Türentausch	$\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ gemäß Prüfzeugnis (das Prüfzeugnis ist vorzulegen)
Tausch des Fensterglases	$\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Die Erteilung der Baubewilligung für das Wohnhaus muss beim Einbau von Fenstern zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- Wenn es sich um den Tausch einer Wohnungseingangstüre mindestens der WK II handelt, ist der Zeitpunkt der Baubewilligung nicht maßgebend.
- Es wird der Tausch von Wohnungseingangstüren, jedoch nicht von Haustüren, gefördert.
- Wird die Förderobergrenze von 7500 Euro entweder durch eine der förderbaren Maßnahmen oder in Kombination erreicht, kann erst nach Ablauf von 15 Jahren eine neuerliche Sanierungsförderung beantragt werden.
- Wurde eine Förderung für die Sanierung eines Wohnhauses bis zu 3 Wohnungen in Anspruch genommen, so ist der Tausch von Fenstern und/oder Wohnungseingangstüren nicht mehr förderbar.

**Datenschutz-Information**  
**der Abteilung Wohnbauförderung**  
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anlage 3

**Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

**Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc) ist eine Förderung nicht möglich.

**Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

**Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

**Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)